

RECHTSANWALTSVOLLMACHT UND HONORARVEREINBARUNG
ERKLÄRUNG ZUR EINLAGENSICHERUNG

die wir, _____ mit der

Hajek & Boss & Wagner
Rechtsanwälte OG

abgeschlossen und die Rechtsanwaltsgesellschaft bevollmächtigt und ermächtigt haben, uns, auch über unseren Tod hinaus, vor Gerichten, insbes. gem. §§ 26, 31 ff ZPO und §§ 7 Abs 1 und 58 Abs 2 StPO, vor allen anderen Behörden, auch gem. AVG und BAO und außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) anzunehmen; grundbuchsfähige Urkunden aller Art, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Randordnungsgesuche zu fertigen und alle Anträge auf Bewilligung bücherlicher Eintragungen zu stellen; Vergleiche aller Art abzuschließen, Rechtsmittel zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, Kreditinstitutsangestellte als Zeugen von Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, Abschriften von Krankengeschichten und Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; Insolvenzanträge zu stellen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, Erbschaften bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben, Verlassenschaften schriftlich durchzuführen; Gesellschaftsverträge jeder Art abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, uns in diesen zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben, Registereingaben jeglicher Art zu fertigen, Schiedsverträge abzuschließen, Schiedsrichter und Schiedsmänner zu bestellen sowie Treuhänder zu berufen; Stellvertreter (Substituten) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich hält.

Wir verpflichten uns zur ungeteilten Hand, ihre und ihrer Substituten Honorare und Auslagen gemäß getroffener Vereinbarung nach den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nach dem Stande ihrer letzten Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu bezahlen. Wenn die Bemessungsgrundlage nicht vollkommen eindeutig feststeht, erfolgt die Honorarberechnung auf Basis eines Streitwertes von € 50.000. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit Teilrechnungen zu stellen. Wir wurden darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung und/oder die Erwirkung der rechtsschutzmäßigen Deckung den Honoraranspruch des Anwalts gegenüber uns unberührt lässt und nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes zu sehen ist, sich mit dem durch die Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Es wurde darauf hingewiesen, dass selbst bei bestehender Rechtsschutzdeckung unter Umständen nicht alle durch den Anwalt zu erbringenden Leistungen von der Versicherung gedeckt sind. Der Anwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Für das Auftragsverhältnis wird die Geltung der von der Rechtsanwaltskammer empfohlenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte für Verbraucher oder Unternehmen“ in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Die AHK und die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte“ sind unter www.hbw.at jederzeit abrufbar und liegen zur freien Entnahme in den Kanzleiräumlichkeiten auf. Wir bestätigen die Übernahme dieser Bedingungen. Es gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Eisenstadt.

Wir nehmen zu Kenntnis, dass die bevollmächtigte Rechtsanwaltsgesellschaft ihre Treuhandkonten bei der Raiffeisenlandes Bank Burgenland und Revisionsverband e.Gen. und der Volksbank Wien AG führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach

§ 37a BWG unterzeichnet hat. Uns ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst. Sofern wir bei der Raiffeisenlandes Bank Burgenland und Revisionsverband e.Gen. oder der Volksbank Wien AG andere Einlagen halten, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit € 100.000 pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.

Wir bestätigen die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung der Hajek & Boss & Wagner Rechtsanwälte OG, in welcher alle erforderlichen und nach der DSGVO zu erteilenden Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zu unseren Rechten angeführt sind. Die Datenschutzerklärung kann unter www.hbw.at jederzeit eingesehen werden und liegt darüber hinaus zur freien Entnahme im Eingangsbereich der Kanzleiräumlichkeiten auf.

Eisenstadt, am _____

Unterschrift